



Einwohnergemeinde

Rathausstrasse 2
Postfach, 6341 Baar

Pflichtenheft für die Grundstückgewinnsteuer- kommission

1. Grundsatz

Die Grundstückgewinnsteuerkommission ist eine vom Gemeinderat eingesetzte ständige Fachkommission mit beratender Funktion nach Art. 19 der Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022.

2. Ziel der Kommission

Die Grundstückgewinnsteuerkommission bearbeitet alle in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallenden dinglichen Rechtsgeschäfte, die auf Grund der massgebenden Gesetzesbestimmungen mutmasslich eine Steuerpflicht auslösen und nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

3. Gesetzliche Grundlage

Die Rechtsgrundlage bilden:

- das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG, BGS 171.1) vom 4. September 1980 (Stand 1. September 2020)
- die Gemeindeordnung (GO) vom 27. November 2022

4. Aufgaben der Kommission

Die Grundstückgewinnsteuerkommission:

- bereitet in den ihr obliegenden Geschäften die Veranlagungen vor
- erlässt die entsprechenden Einschätzungs- und Einspracheentscheide
- vertritt die Gemeinde in allfälligen Rechtsmittelverfahren bezüglich kommissionspezifischer Belange.

5. Zusammensetzung

Die Grundstückgewinnsteuerkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- der/die FinanzvorsteherIn mit Stimmrecht
- mindestens fünf Mitglieder (Fachkommission), mit Stimmrecht
- der/die SachbearbeiterIn für Grundstückgewinnsteuerfälle als beratendes Mitglied

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Kommissionspräsidiums gewählt.

Die Grundstückgewinnsteuerkommission wird jeweils für eine Legislatur des Gemeinderates gewählt (GO, Art. 19 Abs. 3).

Die Kommission konstituiert sich selbst (GG §14). Die Leitung der Grundstücksgewinnsteuerkommission richtet sich nach GO Art. 21. Die Leitung wird nach Empfehlung der Kommission durch den Gemeinderat gewählt.

- Leitung und Koordination der Kommissionstätigkeit in Absprache mit der Abteilungsleitung
- Einladung zu den Sitzungen und deren Leitung
- Unterzeichnung der Kommissionsbeschlüsse
- Vertretung der Kommission im Gemeinderat und in der Öffentlichkeit

In der Regel finden pro Jahr sechs Sitzungen statt. Die Einladung mit den Traktanden ist in der Regel zehn Tage vor der Sitzung zuzustellen. Bis 14 Tage vor der Sitzung können Traktanden angemeldet werden. Der/die LeiterIn bestimmt einen/eine ProtokollführerIn. Das Protokoll wird spätestens innert zehn Tagen nach der Sitzung den Kommissionsmitgliedern zugestellt. Ohne Unstimmigkeitsmeldung innert zehn Tagen nach Protokollversand gilt dieses als genehmigt.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse mit mindestens drei Mitgliedern auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

7. Kommissionsgeheimnis

Über Projekte und Diskussionen aus der Kommission dürfen die Kommissionsmitglieder gegenüber den Organisationen, die sie vertreten, informieren, nicht aber gegenüber Dritten. Bei der Weitergabe von Informationen ist sicherzustellen, dass keine persönlichen Voten von Kommissionsmitgliedern dargelegt werden (Persönlichkeitsschutz). Im Weiteren gilt Schweigepflicht in Angelegenheiten, bei denen Schweigepflicht vereinbart wurde.

Mitglieder der Grundstückgewinnsteuerkommission haben in den Ausstand zu treten, sobald ein entsprechender Grund nach § 10 des Gemeindegesetzes vorliegt. Der Ausstand von Mitgliedern ist im Protokoll zu vermerken.

8. Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2023 in Kraft und ersetzt das bestehende, am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Pflichtenheft.

Genehmigt durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 9. Mai 2023.

Gemeinderat Baar